
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 20

Duisburg/Essen, den 24.08.2022

Seite 649

Nr. 104

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie an der Universität Duisburg-Essen Vom 15. August 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 15. August 2022

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie an der Universität Duisburg-Essen vom 22.07.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 611 / Nr. 103), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 17.03.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 107 / Nr. 33), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1a wird das Modul 5 durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.
2. In der Anlage 1b wird das Modul 5 durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.

Für die Rektorin

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

Jens Andreas Meinen

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids der Dekanin der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 03.08.2022.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder

Auszug aus der Anlage 1a: Studienplan für den Masterstudiengang Soziologie (Vollzeit)

MA-SOZ-05	Modul 5: Ergänzungsmodul	1/1 (P)	10	<i>Die Studierenden absolvieren zwei fachaffine Veranstaltungen aus dem ausgewählten Angebot anderer UDE-Studiengänge, u.a. aus anderen Studiengängen der Fakultät GesWi. Die wählbaren Veranstaltungen werden jeweils semesterweise ausgewiesen.</i>							
				1	Veranstaltung I	1/1 (P)	Seminar / Vorlesung	2 (5 ECTS)		Unbenotete Studienleistung lt. MHB	-
				1	Veranstaltung II	1/1 (P)	Seminar / Vorlesung	2 (5 ECTS)		Unbenotete Studienleistung lt. MHB	

Auszug aus der Anlage 1b: Studienplan für den Masterstudiengang Soziologie (Teilzeit)

MA-SOZ-05	Modul 5: Ergänzungsmodul	1/1 (P)	10	<i>Die Studierenden absolvieren zwei fachaffine Veranstaltungen aus dem ausgewählten Angebot anderer UDE-Studiengänge, u.a. aus anderen Studiengängen der Fakultät GesWi. Die wählbaren Veranstaltungen werden jeweils semesterweise ausgewiesen.</i>							
				3	Veranstaltung I	1/1 (P)	Seminar / Vorlesung	2 (5 ECTS)		Unbenotete Studienleistung lt. MHB	-
				4/6	Veranstaltung II	1/1 (P)	Seminar / Vorlesung	2 (5 ECTS)		Unbenotete Studienleistung lt. MHB	